



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1611

A18/1

12. September 2023
Seite 1 von 6

Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 15. September 2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Wie weit ist das Rahmenbetriebsplanverfahren der Firma K+S in Rheinberg-Borth?“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur

MWIKE

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Schriftlicher Bericht der Landesregierung

„Wie weit ist das Rahmenbetriebsplanverfahren der Firma K+S in Rheinberg-Borth?“

Zu den in der Berichtsbitte der Fraktion der SPD gestellten Fragen zum o. g. Thema wird wie folgt berichtet:

Zum Stand des Genehmigungsverfahrens und zum weiteren Verfahrensablauf

Die Landesregierung hat zuletzt mit Vorlage 18/913 vom 28. Februar 2023 zur Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 3. März 2023 über den Sachstand zum Genehmigungsverfahren informiert. Insoweit wird auf die Vorlage verwiesen.

Ergänzend dazu wird zum Stand des Verfahrens berichtet, dass die Antragstellerin eine Erwiderung auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. die gegen den Plan erhobenen Einwendungen in Form einer vergleichenden Gegenüberstellung (Synopsis) formuliert und der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW, vorgelegt hat. Die Behörde wertet diese Erwiderung zurzeit aus, um in einem weiteren Verfahrensschritt eine Abwägung der Argumente vorzunehmen. Diese Arbeiten sollen im September 2023 abgeschlossen werden, um dann die Online-Konsultation inhaltlich vorbereiten zu können. Die Durchführung der Online-Konsultation wird weiterhin für 2023 angestrebt. Dazu sind neben inhaltlichen auch organisatorische Vorbereitungen zu treffen und formale Anforderungen zu erfüllen (u.a. Erfüllung der Bekanntmachungspflicht). Eine Terminierung der Konsultation ist bisher nicht erfolgt.

Der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird für 2024 angestrebt.

Zur bisherigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planungsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren standen in der Zeit vom 16. März 2022 bis einschließlich 19. April 2022 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und im Portal „Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zur allgemeinen Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Die dazugehörige öffentliche Bekanntmachung war den Amts- bzw. Gemeindeblättern zu entnehmen. Darüber hinaus waren die Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot bei den Städten Xanten, Rheinberg und den Kommunen Alpen und Sonsbeck einsehbar.

Die Vorhabenträgerin hat als weitere Service-Leistung Informationsveranstaltungen durchgeführt. Dazu zählten auch Präsenztermine auf dem Bergwerk und es bestand die Möglichkeit, jederzeit der Werksleitung Fragen per E-Mail oder im persönlichen Gespräch zu stellen. Eine entsprechende Internetseite mit der Möglichkeit der Kontaktaufnahme wurde eingerichtet:

<https://www.kpluss.com/de-de/ueber-ks/standorte/europa/borth/rahmenbetriebsplan/> .

Nach Auskunft der Vorhabenträgerin wurden diese Möglichkeiten aber nur in sehr geringem Umfang genutzt.

Die gesetzlich vorgegebene Einwendungsfrist endete am 19. Mai 2022. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend hatte die Bezirksregierung Arnsberg die Unterlagen – zusätzlich zur Veröffentlichung auf dem UVP-Portal – bis zum Ende der Einwendungsfrist auf ihrer Internetseite zum Abruf bereitgestellt.

Das für das Planfeststellungsverfahren zuständige Dezernat 62 der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg hat darüber hinaus die Bürgerinitiative der Salzbergbaugeschädigten NRW e.V. im Verfahren kontinuierlich und umfänglich informiert (die Antragsunterlagen liegen dort auch vor) und stand jederzeit für Fragen zum Verfahren zur Verfügung.

Damit erfolgte eine vollumfängliche und überobligatorische Information der Öffentlichkeit.

Zur beantragten Herausgabe von Stellungnahmen Dritter

Die Bezirksregierung Arnsberg hat Herrn Schneider MdL zu dieser Frage mit Schreiben vom 24. Juli 2023 über den Sachverhalt und die Gründe für die behördliche Entscheidung informiert.

Im Dezember 2022 hat sich ein Rechtsanwalt namens und in Vollmacht der Bürgerinitiative der Salzbergbaugeschädigten NRW e.V. an die verfahrensführende Behörde gewandt und auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) die Übersendung bis dahin eingegangener fachbehördlicher Stellungnahmen und weiterer, auch behördeninterner Unterlagen erbeten. Die Bezirksregierung Arnsberg hat diesem Begehren nicht entsprochen und dies der Antragstellerin mit Schreiben vom 28. Februar 2023 mitgeteilt.

Der Anspruch auf Herausgabe der entsprechenden Daten an Dritte gilt nicht unbeschränkt, sondern unterliegt einer Interessenabwägung, welche sich in den Ablehnungsgründen gemäß §§ 8 ff. UIG manifestiert. Die Behörde erklärte der Antragstellerin, dass eine Ablehnung gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 3 UIG in Betracht komme. Danach ist ein Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe überwiegt. Dazu hat die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Davon hat die Antragstellerin keinen Gebrauch gemacht.

Zu Begründung verwies die Bezirksregierung auf den Schutzzweck der vorgenannten Norm. Dieser ist darauf gerichtet, eine von äußeren Einflüssen möglichst unabhängige Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Insbesondere dann, wenn Ermessens- oder Abwägungsspielräume bestehen, soll verhindert werden, dass seitens der Öffentlichkeit einschließlich der Presse oder am Verfahrensausgang

interessierter Personen mit Hilfe der erlangten Informationen Druck auf die Entscheidungsträger ausgeübt wird (vgl. Reidt/Schiller, in Landmann/Rohmer, UIG, § 8 Rn. 31). Neben dem Betroffenen sollen also die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Entscheidungsorgane geschützt werden (Redt/Schiller, a.a.O., Rn. 32).

Die Behörde kam in ihrer Prüfung und nach Anhörung der betroffenen Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass solche nachteiligen Auswirkungen eintreten können. Neben denjenigen Unterlagen, die der behördeninternen Meinungsbildung zu dienen bestimmt sind, gilt dies auch bzgl. der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Diese beruhen auf dem zum Abgabezeitpunkt im Frühjahr 2022. Eine isolierte Betrachtung einzelner Hinweise und zunächst noch nicht näher untersuchter Bedenken, ohne zu berücksichtigen, dass sich der Sach- und Kenntnisstand in der Folge fortentwickelt haben kann, kann indes zu missverständlichen Interpretationen führen. Die Erläuterung und Bewertung aller eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf den Termin der Online-Konsultation. In diesem Rahmen wird es den Teilnehmenden des Konsultationsverfahrens möglich sein, die Stellungnahmen im Zusammenhang mit der dazu erfolgten Reaktion des Vorhabenträgers einzusehen.

In einer derart gelagerten Fallkonstellation kann gemäß § 8 Abs. 1 UIG eine (vollständige oder teilweise) Zurverfügungstellung beantragter Informationen (nur) dann erfolgen, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Hier postuliert der Gesetzgeber ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, innerhalb dessen die Bejahung des öffentlichen Interesses einer fundierten Begründung bedarf. Die Antragstellerin hat eine solche Begründung trotz entsprechenden Hinweises durch die Bezirksregierung Arnsberg bislang nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwogen somit aus Sicht der Behörde die Argumente für eine Ablehnung, auch vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um eine endgültige Nichtbekanntgabe, sondern um eine temporäre verfahrenssichernde Entscheidung handelt.

Die Bürgerinitiative hat zwischenzeitlich das Verwaltungsgericht Düsseldorf angerufen und verfolgt ihr Anliegen im Wege eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.